

6. Natur- und Umweltsituation und Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzubringen.

Durch die Planung begründete Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB ergeben könnten, müssen nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB nicht ausgeglichen werden, da sie als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Eine exakte Biotoptypen-Ermittlung im Sinne einer rechnerischen Bilanzierung auf der Grundlage der Kompensationsverordnung (KV - Anlage3) ist für das hier vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist eine Nachverdichtung (im denkmalgeschützten Bestand) positiv zu beurteilen, weil diese prinzipiell dem durch das BauGB eingeforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß folgt.

Auf dem nachfolgenden Plan ist die Gehölzausprägung im Geltungsbereich dargestellt. Sieben Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung.

Nachfolgend werden die Bestandsituation sowie die wesentlichen durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kurz dargestellt.

Schutzgut Boden

- | | |
|--|--|
| <i>Bestand</i> | * Bodenversiegelung formal-rechtlich gem. B-Plan Nr. III/2 auf ca. 69 % der Fläche |
| <i>(gem. B-Plan Nr. III/2)¹</i> | * Ausbildung von Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken |
| | * durch die Kartierung von Braunerden und Pseudogleye mit Parabraunerde-Pseudogleyen in der Nähe des Geltungsbereichs, kann von diesen Bodentypen innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden |
| | * Hauptbodenart Lehm mit unterschiedlichen Sandbeimengungen mit Wertklasse 6 |
| | * hohes natürliches Ertragspotential |
| | * Böden zeigen keine bis sehr geringe Erosionsanfälligkeit |
| | * Bodenfunktionsbewertung zeigt überwiegend eine mittlere Wertstufe (3) für die kartierten Böden in der Nähe des Geltungsbereichs
(mittlere Wertstufe 3 setzt sich zusammen aus: Standorttypisierung – keine Typisierung, Ertragspotenzial – Stufe 4, Feldkapazität – Stufe 3, Nitratrückhaltevermögen – Stufe 2) |
| | * aufgrund eines hohen Überbauungsanteils (ca. 69%) sowie der Lage innerhalb eines bebauten Bereichs und damit einhergehender anzunehmender Bodenumlagerung und –umwandlung ist gem. rechtsgültigem B-Plan von einer starken anthropogenen Überprägung des ehemaligen Bodens bzw. einem Teilverlust der Bodenfunktionen auszugehen |
| | * keine Ausbildung von seltenen oder kulturhistorisch bedeutsamen Böden |
| | * geringe Bedeutung |

¹ s. <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, aufgerufen am 02.06.2020

Die geologischen Voraussetzungen sind für das Projekt ohne besondere Bedeutung. Auf eine Bodenfunktionsbewertung kann verzichtet werden.

Die zusätzliche Versiegelung wird so gering wie möglich gehalten. Mindestens 30 % Vegetationsfläche bleiben erhalten und werden auch entsprechend festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche GR 630 (entspricht GRZ ca. 0,49) liegt nur geringfügig über den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans (GR 600 m², d. h. GRZ ca. 0,46). Daraus ergibt sich eine GRZ 2 von ca. 0,73. Da diese in Bezug auf die auskragenden Obergeschosse ermittelt wird, wäre auch bei Ausnutzung der GRZ 2 eine Vegetationsfläche von mindestens 30 % des Geltungsbereichs gegeben.

Schutzgut Oberflächenwasser/Grundwasser

- | | |
|--------------------------------|--|
| <i>Bestand</i> | * keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs ausgebildet |
| <i>(gem. B-Plan Nr. III/2)</i> | * kein Überschwemmungsgebiet innerhalb des Plangebiets gegeben ² |
| | * festgesetztes Heilquellenschutzgebiet, HQS TB Wilhelmshöhe 3 ³ |
| | * Bodenversiegelung formal-rechtlich gem. B-Plan Nr. III/2 auf ca. 69- Flächen-% → Versickerungsleistung dieser Böden stark eingeschränkt/verhindert |
| | * Versickerungsleistung auf den Grünflächen grundsätzlich noch gegeben |
| | * Geltungsbereich aufgrund von Vorversiegelung mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser |

Zur Minimierung der Versiegelung siehe Schutzgut Boden.

Schutzgut Klima/Luft

- | | |
|--------------------------------|--|
| <i>Bestand</i> | * Stadtrandklima mit lokal wirksamer Lufterwärmung durch angrenzende Bau- bzw. Verkehrsflächen |
| <i>(gem. B-Plan Nr. III/2)</i> | * gem. Klimafunktionskarte 2019 liegt das Plangebiet innerhalb der Kategorie „Moderate Überwärmung“ aufgrund der baulich geprägten Bereiche („Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite“) ⁴ |
| | * Kaltluftabfluss- und Ventilationsfläche nördlich des Geltungsbereichs entlang der Druseltalstraße von Westen nach Osten gegeben → nächtliche Kaltluftzufuhr durch das umliegende Siedlungsgebiet innerhalb des Geltungsbereichs stark beeinflusst |
| | * Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes weisen eine lokale mikroklimatische und klimahygienische Funktion auf → geringe, aber positive Auswirkung auf die umliegenden Wohngebiete |
| | * ca. 31 %-iger Grünflächenanteil bewirkt eine mittlerer lokalklimatische Kaltlufterzeugung; versiegelte Flächen führen zu erhöhter Wärmeabstrahlung |

² s. <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748>, aufgerufen am 02.06.2020

³ s. <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, aufgerufen am 02.06.2020

⁴ s. https://www.zrk-kassel.de/media/files/download/2019-klimaanalyse/anlage2_zrk_kfk_2019, aufgerufen am 23.05.2023

- * hohe Vorbelastung der Luftqualität durch umliegende Straßenverkehrsflächen → Belastung mit Feinstaub (PM10) aus dem angrenzenden Straßenverkehr für das 1x1km Raster mit ca. 1.410 kg/km²*a (Durchschnittswert Stadt Kassel 714 kg/km²*a) und für Stickstoffoxide mit ca. 16.200 kg/km²*a angegeben (Durchschnittswert Stadt Kassel ca. 7.980 kg/km²*a) (Erhebungsjahr 2010)⁵
- * **geringe Bedeutung**

Es ist davon auszugehen, dass die mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan vorbereitete bauliche Nachverdichtung aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs keine negativen stadtklimatischen Auswirkungen haben wird.

Zudem entspricht der Umfang der Flächenversiegelung den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans (s. auch Schutzgut Boden).

Schutzgut Bevölkerung/menschliche Gesundheit

- Bestand* * Geltungsbereich bisher als Fläche zur Errichtung für den Katastrophenschutz
(gem. B-Plan – Perspektive: Alten- und Pflegeheim ausgewiesen, grundsätzlich keine
Nr. III/2) Wohnfunktion gegeben, Alten- und Pflegeheim sowie Wohngebiete um-
 grenzen das Planungsgebiet
- * Plangebiet weist durch starke anthropogene Überprägung der Umgebung eine untergeordnete Erholungsfunktion oder Wohnumfeldfunktion auf
 - * Schalltechnische Gutachten vom 10. Mai 2022 → Die Geräuschpegel durch den Strassenverkehrslärm der Druseltaalstraße überschreiten am Tag und in der Nacht an nahezu allen Fassaden und Geschosshöhen die Orientierungswerte nach DIN 18005 und auch die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV.
 - * **allgemeine Bedeutung**

Das Quartier wird auch heute schon überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Die zusätzlichen Wohneinheiten stärken diese Funktion weiter und sind Beleg für die Attraktivität des Standortes. Hiervon können dann auch die neuen Bewohner profitieren.

Durch die Nachverdichtung wird eine geringfügige Steigerung der Verkehrsbewegungen zu erwarten sein. Es ist aber davon auszugehen, dass die Veränderung insgesamt verträglich sein wird.

Durch die geplanten Gewerbeflächen hat das Vorhaben positive Auswirkungen im Hinblick auf Wirtschaft und Arbeitsplätze im Quartier.

In Bezug auf die Gesundheit des Menschen und die wirtschaftliche Situation ist die Planung daher – trotz der während der Bauphase auftretenden nicht vermeidbaren Belästigungen – insgesamt positiv zu beurteilen.

Zur Lärminderung werden für das Neubauvorhaben Lärminderungsmaßnahmen bzw. der Einbau von Fenstern mit entsprechender Schalldämmung erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

An der grundsätzlich nicht vorhandenen Bedeutung des Plangebietes für Erholung und Freizeit für die Allgemeinheit wird das geplante Neubauvorhaben nichts ändern.

⁵ s. <http://emissionskataster.hlug.de/>, aufgerufen am 02.06.2020



Bestandsplan Bäume

Schutzgut Arten/Biotope

- Bestand* * Geltungsbereich umgeben von Wohngebietsflächen, Verkehrsflächen sowie
 (gem. B-Plan Alten- und Pflegeheim
 Nr. III/2) * Geltungsbereich bisher als Fläche zur Errichtung für den Katastrophenschutz mit Perspektive zur Entwicklung zum Alten- und Pflegeheim festgesetzt → anthropogene Überprägung gegeben
- * Teilweise randliche Abgrenzung zu benachbarten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs durch Gehölze
 - * Artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/17 „Ahrensbergstraße 25“ vom 14.01.2022 (Büro BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos) → für Gehölzbrüter sind in Verbindung mit dem Vorhaben ausgleichende Maßnahmen erforderlich, „die Untersuchung hat aber nur sehr wenig Hinweise auf eine entsprechende Nutzung ergeben.“ Da der Efeubewuchs des Bunkers grundsätzlich erhalten werden soll, sind „für im Efeubewuchs am Gebäude brütende Arten wie die Amsel nur kurzzeitige Störungen während der Bauphase zu erwarten.“
 - * Im Rahmen einer Ortsbegehung und visuellen Inaugenscheinnahme der größeren Gehölze konnten weder Stammhöhlungen noch –risse erfasst werden⁶
 - * Artenschutzrechtlichen vom 14.01.2022 (s.o.) → keine Hinweise auf nutzbare bzw. genutzte Quartiersstrukturen in den umgebenden Gehölzen und am/im Gebäude (außen erkennbare Öffnungen sind von innen verschlossen). „Allenfalls das Vorhandensein von temporär genutzten Tagesquartieren z.B. an der Gebäudefassade lässt sich nicht gänzlich ausschließen.“
 - * Planbereich außerhalb von Schutzgebieten nach §23 – 29 BNatSchG oder Natura 2000-Gebieten, keine Ausprägung geschützter Biotope nach §30 BNatSchG⁷
 - * durch geringe Naturnähe und Störeffekte aufgrund der städtischen Lage des Geltungsbereichs und der umliegenden Wohngebiete, Alten- und Pflegeheime sowie der Verkehrsnutzung kein Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Arten zu erwarten bzw. bekannt
 - * aufgrund der geringen Nutzung des Grundstücks gem. B-Plans (Einrichtung für den Katastrophenschutz) mittlere Lebensraumfunktion innerhalb des Geltungsbereichs anzunehmen
 - * **geringe Bedeutung**

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und/oder Biotoptypen sind von der Planung nicht betroffen. Aufgrund der bisherigen Nutzung und dem Charakter der Fläche liefert die Fläche keine Anhaltspunkte für solche Lebensraumtypen, die wegen ihrer Besonderheit unbedingt schützenswert wären.

⁶ Begehung am 22.04.2020

⁷ s. <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, aufgerufen am 02.06.2020

Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel sollen bei der Zeitplanung für die notwendigen Baumfällarbeiten die Brutzeiten berücksichtigt werden. Die Rodungen von Gehölzen sollen daher allgemein nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Auf Grundlage der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung ...“ sind insgesamt 4 Vogelnistkästen anzubringen und Kleingehölze/Heckenstrukturen am Rand des Grundstücks nachzupflanzen. Als freiwillige Maßnahmen wird zusätzlich das Nachpflanzen von Bäumen und das Ausbringen von 4 Fledermauskästen zur Förderung der lokalen Biodiversität empfohlen.

Sowohl die erforderlichen wie die empfohlenen Begrünungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich werden die sowohl die Vogelnistkästen wie die Fledermauskästen sowie der Erhalt vorhandener Efeustrukturen am Gebäude im Durchführungsvertrag vertraglich vereinbart.

Schutzgut Landschaftsbild

- Bestand* * Landschaftsbild überwiegend durch den ehemaligen Führungsbunker dominiert und somit anthropogen geprägt
- (gem. B-Plan Nr. III/2)* * teilweise randlich-visuelle Eingrünung zu benachbarten Grundstücken durch Gehölzbestände
- * kulturhistorischer Führungsbunker des 2. Weltkriegs innerhalb des Geltungsbereichs
- * keine naturnahen Landschaftselemente vorhanden
- * **geringe Bedeutung**

Der Wegfall einiger Gehölze im Geltungsbereich wird durch Neuanpflanzungen im Plangebiet mittelfristig kompensiert.

Die leichte Überhöhung der Neubebauung ist an dieser Stelle städtebaulich vertretbar, da die begleitende Bebauung des weitläufigen Straßenraums in diesem Bereich der Druseltalstraße von großformatigen, vielfach gegliederten Solitärbauten geprägt ist, in deren Höhenentwicklung sich das Vorhaben einpasst (siehe Plan Höhenentwicklung in Kap. 4.1).

Zudem knüpft die leichte Überhöhung des denkmalgeschützten Bunkers an die historische Bedeutung und Funktion als Aussichtspunkt über die Stadt an dieser Stelle an.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe

- Bestand* * als Baudenkmal festgesetzter, ehemaliger Führungsbunker des 2. Weltkrieges innerhalb des Geltungsbereichs gegeben
- (gem. B-Plan Nr. III/2)* * keine weiteren Kulturgüter bzw. sonstige schützenswerte Sachgüter von geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, städtebaulichem, kultur-landschaftlichem oder wissenschaftlichem Wert
- * **hohe Bedeutung**

Mit der Denkmalpflege ist ein besonderer Umgang mit dem Bauwerk abgestimmt. Der für einen Bunker eher kleine und stark zugewachsene Bau wird durch die Aufstockung mit expressiver Architektur wieder stärker ins Bewusstsein gerückt. Zudem knüpft die leichte Überhöhung des denkmalgeschützten Bunkers an die historische Bedeutung und Funktion als Aussichtspunkt über die Stadt an dieser Stelle an. Das Vorhaben soll dem allgemein hohen Bedarf nach Wohnraum in Kassel gerecht werden und gleichzeitig die Sanierung und den langfristigen Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes ermöglichen.

Wechselwirkungen:

Bestand * keine relevanten Wirkungen, über die allgemein bekannten Wechselwirkungen hinausreichend, anzunehmen
 (gem. B-Plan
 Nr. III/2)

Fazit

Grundsätzlich ist die geplante Wohnbaulandentwicklung auf einer bereits erschlossenen Fläche an einem städtebaulich gut integrierten Standort insgesamt zu begrüßen und einer Erweiterung auf bisher unbebauten bzw. wesentlich sensibleren Flächen vorzuziehen.

Die Bedeutung der Schutzgüter ist überwiegend gering bis teilweise allgemein mit Ausnahme der Kulturgüter (Denkmal Bunker). Es sind keine wesentlichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter zu erkennen, was insbesondere aus der bereits bestehenden umfangreichen Bebauung der Fläche und entsprechender Festsetzung im bestehenden Bebauungsplan resultiert. Die Verträglichkeit der Aufstockung mit dem Kulturdenkmal wurde im Vorfeld mit der unteren Denkmalschutzbehörde geklärt.

7. Durchführung und Kosten

Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist für den Vorhabenträger direkt verfügbar.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll begonnen werden, sobald das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten ist, dass die Genehmigungsfähigkeit des Projekts ausreichend sichergestellt ist. Derzeit wird von einem Baubeginn Ende 2021 ausgegangen. Vorgezogen und unabhängig vom B-Plan-Verfahren ist die Sanierung des bestehenden Bunkers geplant.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger hat auch alle anderen Kosten, die mit der Realisierung des Bauvorhabens anfallen (Herstellungskosten, Erschließungskosten und auch die spätere Unterhaltung), zu tragen.

Der Stadt Kassel entstehen durch das Vorhaben über die normale Verwaltungsarbeit im Rahmen des Verfahrens hinaus keine Kosten.

Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger.

8. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wurde auf der Grundlage der Anwendung des § 13 BauGB für das beschleunigte Verfahren mit den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

2019 und 2020	Information Ortsbeirat, Beirat für Stadtgestaltung und Denkmalbeirat
13. Juli 2021	Aufstellungsbeschluss mit Offenlegungsbeschluss
August 2021	Öffentliche Auslegung, parallel Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Sept./Okt. 2022	Erneute Öffentliche Auslegung, parallel Beteiligung TÖB
2023 (geplant)	Satzungsbeschluss

9. Auswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ...

- wird das aus der Nutzung gefallene Grundstück Ahrensbergstraße 25 einer neuen Nutzung zugeführt,
- wird der auf dem Grundstück vorhandene denkmalgeschützte Bunker dauerhaft mit einem denkmalgerechten Nutzungs- und Baukonzept erhalten und architektonisch „in Szene gesetzt“,
- entstehen 6 neue Wohnungen und Räume für eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung,
- entsteht mit dem Konzept eines dreigeschossigen Aufbaus auf dem Bunker ein architektonisch hochwertiges markantes modernes Gebäude im Bereich der oberen Druseltalstraße,
- ergibt sich mit der geplanten erheblichen Gebäudehöhe von 19,50 m eine deutliche Änderung des städtebaulichen Umfeldes für die direkt benachbarten Grundstücke,
- die mit der Gebäudehöhe, dem Aufbauvolumen und den Grenzabständen einhergehende Wirkung des Neubaus auf die seitlichen Nachbargrundstücke wird von diesen als Einschränkung ihrer Grundstücksqualität wahrgenommen, führt aber nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücksnutzungen und ist in der Gesamtbetrachtung zumutbar;
- werden für die geplanten Nutzungen Flächen für 9 – 11 Stellplätze, z.T. in einem CarPort hergestellt, die nachbarverträglich auf dem Grundstück realisiert werden können,
- werden Teile der vorhandenen Strauchvegetation, zwei großkronige Laubbäume und Teile der Freiflächen zugunsten der neuen Nutzung aufgegeben; der Verlust wird teilweise durch Nachpflanzungen und eine Dachbegrünung ausgeglichen,
- entsteht mit der neuen Nutzung eine geringe Verkehrswirkung auf der Ahrensbergstraße,
- wird auf einem innerstädtischen und vollständig erschlossenen Grundstück ein städtebaulich markantes und architektonisch hochwertiges flächensparendes Bauprojekt der Innenentwicklung umgesetzt.

10. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

aufgestellt

Kassel, den 21. Juni 2023



Heiko Büsscher

Stadt Kassel
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, den 31/5/ 2023



Holger Möller

Büro BAS
Planverfasser